



## Inhalt:

**EDITORIAL** S 1-2

**MITTEILUNGEN DES  
KAMMERSVORSTANDES** S 2

Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2021

Umlage für das besondere elektronische  
Anwaltspostfach (beA)

**BERUFSRECHT** S 3-7

Presseerklärung der BRAK Nr. 23

Presseerklärung der BRAK Nr. 22

Presseerklärung der BRAK Nr. 20

Referentenentwurf eines Gesetzes  
zur Neuregelung des Berufsrechts der  
anwaltlichen und steuerberatenden  
Berufsausübungsgesellschaften sowie  
zur Änderung weiterer Vorschriften  
im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung  
verbrauchergerichteter Angebote im  
Rechtsdienstleistungsmarkt

**ERV/BEA** S 7

ERV-Bekanntmachung zur  
elektronischen Aktenführung in Strafsachen

**PERSONALNACHRICHTEN** S 8

**AUSBILDUNG** S 9

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2021

Anmeldung zur Sommerprüfung 2021

**RECHTLICHES/PROZESSUALES** S 10-12

„Fallstricke“ im sozialgerichtlichen  
Verfahren; Hinweise des Ausschusses  
Sozialrecht – Stand: November 2020

Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz  
– WEMoG tritt am 01.12.2020 in Kraft

Absenkung der Umsatzsteuersätze  
– Ergänzung der umsatzsteuerlichen  
Hinweise für die Rechnungslegung  
durch und an Rechtsanwälte,  
Stand: Dezember 2020

Dritte Verordnung zur Anpassung der  
Höhe des Mindestlohns (Dritte Mindest-  
lohnanpassungsverordnung – MiLoV3)

Dritte Verordnung zur Änderung der  
Mindestunterhaltsverordnung

Anwaltsvertrag kann Fernabsatzvertrag sein

**VERSORGUNGSWERK** S 21

Anhebung der Rentensteigerungsbeträge

**VERSCHIEDENES** S 21

Hilfskasse: Aufruf zur Weihnachtsspende 2020

**STELLENMARKT** S 22-23

**VERANSTALTUNGEN** S 23-24

**LITERATUR** S 25

**IMPRESSUM** S 25

## EDITORIAL

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Ende des Jahres wurde die Anwaltschaft mit einer Vielzahl von Gesetzgebungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz konfrontiert. Vier davon seien hier genannt:

Immerhin, die längst fällige **Reform des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes** wird zum 01.01.2021 in Kraft treten. Eine Initiative im Bundesrat, das Inkrafttreten der durchschnittlich 10%igen Erhöhung der Anwaltsvergütung angesichts der derzeitigen Gesundheits- und Wirtschaftskrise um zwei Jahre zu verschieben, ist glücklicherweise gescheitert. Nun werden die Anwaltsgebühren erstmals seit sieben Jahren angepasst. Nicht gelungen ist es dagegen, eine Regelung über eine künftige regelmäßige Anpassung der Gebühren zu finden.

Ende Oktober wurde der fast 350-seitige ministerielle Referentenentwurf eines „Gesetzes zur **Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften** sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ veröffentlicht. Das anwaltliche Gesellschaftsrecht soll umfassend modernisiert werden. Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe soll erweitert werden. Hierzu hat die BRAK nach ausführlicher Diskussion mit den 28 Rechtsanwaltskammern gefordert, dies allerdings zu beschränken auf solche Berufe, die ähnliche Berufspflichten und ein ähnliches Schutzniveau haben wie die Anwaltschaft. Kritisch wird außerdem die Regelung zur Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften in den elektronischen Verzeichnissen der Kammern gesehen, sowie die geplante

Rechtsdienstleistungsbefugnis ausländischer Gesellschaften. Auch die geplante Erweiterung des Verbots der Interessenkollision wird abgelehnt. Hierdurch würde künftig auch eine Mandatsannahme unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht erschwert bzw. verboten werden.

Anfang November wurde außerdem der Referentenentwurf eines Gesetzes zur **Förderung verbrauchergerichteter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** vorgelegt. Auch hierdurch würde sich der Anwaltsberuf künftig erheblich verändern. Die vorgeschlagenen Regelungen zum Erfolgshonorar und zur Prozessfinanzierung würden die Unabhängigkeit der Anwaltschaft gefährden, Interessenkonflikte fördern und das System der Kostenerstattung und der Prozess- und Beratungskostenhilfe untergraben. Der Entwurf fördere nicht den Verbraucherschutz, sondern gefährde ihn und drohe, die Kernwerte der Anwaltschaft und rechtsstaatliche Prinzipien auszuhöheln - so die BRAK (Newsletter „Nachrichten aus Berlin“, Ausgabe 22/2020 v. 10.12.2020).

Auch das **Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht** und zur Änderung weiterer Vorschriften, das am 18.12.2020 im Bundesrat beschlossen werden soll, trifft auf massive Bedenken der Anwaltschaft. Das Gesetz schwäche die Anwaltschaft und den Verbraucherschutz massiv, indem es die durch Berufspflichten gebundene unabhängige Anwaltschaft mit gewerblicher Inkassotätigkeit gleichsetze, BRAK aaO.

Wir Anwälte waren in dem zu Ende gehenden Jahr zwar nicht von pandemiebedingten Zwangsschließungen unserer Kanzleien betroffen, dennoch mussten die meisten von uns Arbeitseinschränkungen und Umsatzrückgänge hinnehmen. Zusätzlich würden

wir durch die Inhalte der in diesen Krisenzeiten überraschenden Flut neuer Gesetzesvorhaben in unseren Grundwerten getroffen. Finden die Mahnungen und konstruktiven Änderungsvorschläge der BRAK kein Gehör, wird sich unser Berufsbild und unser Berufsalltag schon im kommenden Jahr stark verändern.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Seither'.

Thomas Seither  
Präsident

## MITTEILUNGEN DES KAMMER- VORSTANDES

### **Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2021**

Gemäß § 32 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am **15. Januar 2021 fällig**. Da von dem Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das Jahr 2021 beträgt **290,00 €**.

### **Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)**

Gemäß § 32 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken werden die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach, die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitgliedsbezogen angefordert werden, durch die Rechtsanwaltskammer im Umlageverfahren von den Mitgliedern erhoben. Die Umlage für das Jahr 2021 beträgt **60,00 €** und ist deshalb gemäß § 32 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer am **15. Januar 2021** fällig.

Wir bitten um Überweisung auf unser Konto bei der VR Bank Südwestpfalz  
**IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70.**

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Beiträge am **15. Januar 2021** eingezogen.



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Presseerklärung der BRAK Nr. 23

### Presseerklärung der BRAK Nr. 23 v. 09.12.2020 **Dringender Appell der BRAK: Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht soll nicht beschlossen werden**

#### **BRAK fordert eigene Gebührenordnung für Inkassodienstleister**

Mit einem **schriftlichen Appell** an die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten sowie die Justizministerinnen und -minister bzw. Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)\* dafür geworben, das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften nicht am 18.12.2020 im Bundesrat zu beschließen.

Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz zum Inkassorecht am 27.11.2020 verabschiedet. Die BRAK sah sich veranlasst, die bereits im **Oktober 2019 und Juni 2020** vorgebrachten erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben zu wiederholen und zu bekräftigen.

„Die BRAK begrüßt und unterstützt zwar das gesetzgeberische Ziel, überhöhte Inkassogebühren zu bekämpfen, ist jedoch der Auffassung, dass das Gesetz dieses Ziel in mehrfacher Hinsicht verfehlt. Denn die vorgesehene Gleichsetzung von Rechtsanwälten und registrierten Inkassodienstleistern schwächt Anwaltschaft und Verbraucherschutz gleichermaßen massiv“, so BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels.

Das Gesetz übersieht, dass Rechtsanwälte nicht die Ursache missbräuchlicher Inkassotätigkeiten sind, sondern Teil des Schutzkonzeptes. Rechtsanwälte sind aufgrund ihrer anwaltlichen Berufspflichten gesetzlich verankerter Verbraucherschutz.

Deshalb muss zwischen anwaltlichen und gewerbmäßigen Inkassotätigkeiten differenziert werden. Nur so kann das gesetzgeberische Ziel, der Schutz der Verbraucher vor überhöhten Inkassokosten, erreicht werden. Denn diese Tätigkeiten sind keineswegs gleichwertig: Der Rechtsanwalt, der den Einzug einer Forderung übernimmt, muss aufgrund seiner berufsrechtlichen Verpflichtung (rechtlicher Berater, § 3 BRAO) deren Berechtigung prüfen, bevor er die jeweils weiteren Schritte zur Durchsetzung der Forderung beginnt. „Diese gesetzliche Verpflichtung besteht für Inkassodienstleister, die ihre Inkassoverfahren in der Regel massenhaft und damit automatisiert durchführen, aber gerade nicht“, begründet Wessels den Vorstoß der BRAK.

Auch hinsichtlich berufsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationen von Rechtsanwälten ist nach Auffassung der BRAK keine Vergleichbarkeit gegeben. Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung, Änderungen im anwaltlichen Gebührenrecht vorzunehmen.

Die BRAK tritt vielmehr für eine gesetzlich verankerte eigene Gebührenordnung für Inkassodienstleister ein. Dies schafft Rechtssicherheit für Verbraucher. Zudem ist eine klare gesetzliche Definition für den Begriff des „Mengen-/Masseninkassos“ zu schaffen.

„Ich hoffe sehr, dass unsere tiefgreifenden Bedenken bei den angesprochenen Akteuren Gehör finden. Die Anwaltschaft muss gestärkt werden, damit sie ihrer elementaren Bedeutung für das Funktionieren unseres Rechtsstaats weiterhin gerecht werden kann. Deshalb appelliere ich an den Bundesrat, dieses Gesetz – jedenfalls in dieser Form – am 18.12.2020 nicht zu beschließen“, bekräftigt Wessels.

\*Datumsfehler korrigiert, 09.12.2020, 13:14 Uhr



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Presseerklärung der BRAK Nr. 22

### Presseerklärung der BRAK Nr. 22 v. 07.12.2020 **BRAK: Scharfe Kritik am „Legal Tech-Gesetz“**

**Ziel des Verbraucherschutzes wird durch Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung gefährdet**

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat am 07.12.2020 zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) **Stellung** genommen und kritisiert weite Teile des Entwurfs nachdrücklich.

Angesichts der Entwicklungen im Rechtsdienstleistungsmarkt in den vergangenen Jahren begrüßt die BRAK, dass der Gesetzgeber das Thema Legal Tech und Inkasso aufgreift. Sie befürwortet, dass stärkere Kontrollen von Inkassodienstleistern und Verschärfungen ihrer Informationspflichten vorgesehen sind. Gleichwohl darf es nach Auffassung der BRAK Legal Tech nicht ohne anwaltliche Beteiligung geben. Deshalb lehnt sie den Ansatz des Gesetzentwurfs, einen sich unterhalb der Anwaltschaft etablierenden Rechtsdienstleistungsmarkt weiter zu fördern, vehement ab. Verbraucherschutz wird mit dem Entwurf nicht erreicht, sondern im Gegenteil gefährdet. Außerdem drohen die Kernwerte der Anwaltschaft und damit rechtsstaatliche Prinzipien ausgehöhlt zu werden.

Die BRAK lehnt daher die vorgesehenen Regelungen zu Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar nachdrücklich ab. Sie gefährden die Unabhängigkeit der Anwaltschaft, bedingen Interessenskonflikte und stehen mit den Systemen der Kostenerstattung sowie der Beratungs- und Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nicht im Einklang. Bereits in ihrem **Positionspapier „Digitalisierung und Zugang zum Recht“** hat sich die BRAK gegen jegliche weitere Lockerungen des bestehenden Erfolgshonorarverbots für Rechtsanwälte ausgesprochen.

Eine Lockerung des Verbots des Erfolgshonorars führt zu Interessengegensätzen zwischen Rechtsanwalt und Mandant, denn der Anwalt wird zum Investor des Mandats und damit gleichsam zur Partei. Er ist dann nicht mehr das unabhängige Organ der Rechtspflege, das § 1 BRAO statuiert. Diese Gefahr setzt sich durch die vorgesehene Möglichkeit der Prozessfinanzierung fort. Der Anwalt rückt in den gewerblichen Tätigkeitsbereich und würde zwangsläufig eigene wirtschaftliche Interessen mit dem Ausgang des Prozesses verknüpfen, was ebenfalls einen strukturellen Interessenskonflikt vorprogrammiert. Das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant würde erheblich belastet. Dieses Vertrauensverhältnis und die Integrität des anwaltlichen Berufsstandes sind Werte, die nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen.

Das Ziel des Verbraucherschutzes wird mit dem Entwurf in mehrfacher Hinsicht verfehlt. Die Rechtsdurchsetzung wird für Verbraucher einerseits tatsächlich teurer. Der Verbraucher wird seine – berechnete – Forderung künftig nie mehr zu 100 % erhalten. Denn bei Legal Tech-Inkasso werden üblicherweise nur Forderungen mit sehr hoher Erfolgsaussicht übernommen, die für das Unternehmen lukrativ sind und von denen der Verbraucher in der Regel 30 % als Honorar abgeben muss. Bei anwaltlicher Vertretung erhielte der Gläubiger dagegen zusätzlich zu den 100 % seiner Forderung die Rechtsverfolgungskosten

erstattet. Eine vollständige Kostenerstattung durch den Gegner findet im Fall des Obsiegens bei einem vereinbarten Erfolgshonorar, im Gegensatz zum Kostenerstattungssystem des RVG, nicht statt. Andererseits wird für Verbraucher der Zugang zum Recht faktisch beschränkt: Von Legal Tech-Anbietern werden nicht alle denkbaren Forderungen durchgesetzt, sondern nur diejenigen, die eben in dem standardisierten Legal Tech-Modell abgebildet sind.

Darüber hinaus sind die Voraussetzungen der Tätigkeit und Zulassung als Inkassodienstleister in dem Entwurf nur unzureichend geregelt. Das ist unbefriedigend, denn Rechtssicherheit wird auf diese Weise ebenso wenig gewährleistet, wie Verbraucherschutz sichergestellt wird.

„Die BRAK wendet sich nicht gegen Legal Tech oder Inkassodienstleistung. Im Gegenteil. Legal Tech ist aus dem Anwaltsmarkt nicht mehr wegzudenken und wird bereits von der Anwaltschaft genutzt – und zwar auf die Mandatsstruktur angepasst und ganz ohne Erfolgshonorar. Genau dort gehört Legal Tech auch hin: In den Anwaltsmarkt und mit Menschenvorbehalt! Die BRAK tritt für eine uneingeschränkte Aufrechterhaltung und Einhaltung der Kernwerte der Anwaltschaft ein. Diese sind – anders als bei nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern und Legal Tech-Anbietern – unsere Markenzeichen. Und sie begründen das in den Rechtsstaat und in die Anwaltschaft gesetzte Vertrauen“, so BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels. „Anwälte sind unabhängig und verschwiegen. Das eint uns. Diese Einheit der Anwaltschaft darf jetzt nicht dadurch gefährdet werden, dass Teilgruppen zum Zwecke der Gewinnmaximierung die Unabhängigkeit dadurch gefährden, dass sie ihr Interesse über das der Mandanten stellen“, bekräftigt Wessels. „Genau diese Gefahr bringt der vorgelegte Entwurf aber mit sich. Last but not least verkennt der Gesetzgeber die Stellung der Anwaltschaft im Rechtsstaat. Denn Rechtsanwälte gewährleisten einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherung des Zugangs zum Recht und haben für das Funktionieren unseres Rechtsstaates eine elementare Bedeutung. Zumal – und so schließt sich der Kreis – die anwaltlichen Berufspflichten gesetzlich verankerter Verbraucherschutz sind.“

Ganz allgemein hat die BRAK überdies bemängelt, dass die Stellungnahmefrist für die Verbände erneut äußerst kurz bemessen wurde. Gesetzgebungsverfahren sollten nicht im Schnelldurchlauf durchgeführt werden, sondern eine angemessene Diskussion in der Fachöffentlichkeit ermöglichen. Dies hatte die BRAK bereits zuvor unter dem Titel „Rechtsstaat 2.0 – stark und zukunftssicher – Nur ein transparenter Rechtsstaat ist ein starker Rechtsstaat“ mit einem **Positionspapier** gefordert.

Die BRAK hat sich mit dem Entwurf auch bereits in ihrem Podcast (R)ECHT INTERESSANT! kritisch auseinandergesetzt und in der **5. Folge** unter dem Titel „Legal Tech – gehört die Zukunft dem Algorithmus?“ mit Experten gesprochen.

## Presseerklärung der BRAK Nr. 20

### Der Rechtsstaat darf nicht an Corona erkranken! BRAK bekräftigt Forderungen zur Sicherung des Rechtsstaats

Berlin, 20. 10. 2020



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Der Rechtsstaat darf nicht an Corona erkranken!

#### BRAK bekräftigt Forderungen zur Sicherung des Rechtsstaats

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat sich seit Pandemiebeginn wiederholt für die Sicherung und Stärkung des Rechtsstaats eingesetzt. Unter der Überschrift „Rechtsstaat 2.0 – stark & zukunftssicher – Nur ein transparenter Rechtsstaat ist ein starker Rechtsstaat“ hat sie zuletzt ein [Positionspapier](#) erarbeitet und darin Forderungen an die Politik zur krisensicheren Gestaltung des Rechtsstaats erhoben.

Insbesondere die Forderung, dass Gerichte auch in Krisenzeiten arbeitsfähig bleiben müssen, hatte für die BRAK besondere Bedeutung. In Anbetracht der stetig steigenden Infektionszahlen sieht sich die BRAK veranlasst, unter anderem diese Forderung mit Nachdruck zu wiederholen.

Eine im September von der BRAK durchgeführte [zweite Umfrage](#) in der Anwaltschaft hat noch einmal deutlich gemacht, dass die Justiz nicht auf den Umgang mit einer Pandemie vorbereitet war. 47,21 % der Befragten gaben an, dass es zu Verfahrensverzögerungen von durchschnittlich mehr als 8 Wochen gekommen sei. 2 % nannten Verzögerungen von bis zu 2 Wochen, 12,32 % von bis zu 4 Wochen, 27,35 % von bis zu 8 Wochen. Lediglich 11,12 % gaben an, keine Verzögerungen wahrgenommen zu haben.

Die Auswertung zeigte zudem, dass einige Gerichtsbarkeiten besonders stark betroffen waren. Die Befragten meldeten die drastischsten Verzögerungen (mehr als 8 Wochen) im Strafrecht (58,14 %), Sozialrecht (56,73 %), Straßenverkehrsrecht (52,67 %), Mietrecht (52,41 %), Familienrecht (52,93 %) und Erbrecht (51,53 %).

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister der BRAK und Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Sicherung des Rechtsstaats“, sieht den Justizgewährungsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern in Gefahr: „Die Krise hat dazu geführt, dass viele Verhandlungen vertagt und Verfahrensverzögerungen eingetreten sind. Zu Beginn der Krise war dies sicher nur bedingt vermeidbar. Wir alle mussten uns erst auf die Pandemie einstellen und mit ihr umzugehen lernen. Die Gewöhnungsphase ist nun aber vorbei. Eine mögliche zweite Welle darf nicht erneut zu derartigen Beschränkungen des Zugangs zum Recht führen, wie wir sie bereits erlebt haben!“

Auch BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels sieht dringenden Handlungsbedarf: „Wir müssen die Arbeitsfähigkeit der Gerichte und Behörden auch bei steigenden Infektionszahlen

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 -0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

### Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Das BMJV hat einen Referentenentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe mit Stand vom 29.10.2020 vorgelegt. Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz und der Patentanwaltsordnung vor. Ziel der Neuregelung ist es unter anderem, der Anwaltschaft und den Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren und weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen. Außerdem soll die interprofessionelle Zusammenarbeit erleichtert werden. Die Berufsausübungsgesellschaft soll als zentrale Organisationsform anerkannt werden, künftig postulationsfähig sein und Bezugsobjekt berufsrechtlicher Regelungen werden. Ebenfalls ist eine konkretere Regelung des Verbots der Interessenkonflikte geplant.

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Das BMJV hat den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gestattet werden soll, in größerem Umfang Erfolgshonorare zu vereinbaren und Verfahrenskosten zu übernehmen. Insbesondere sollen sie für den Bereich der außergericht-

lichen Forderungseinziehung den Inkassodienstleistern gleichgestellt werden. Außerdem sollen Inkassodienstleister, die für Verbraucherinnen und Verbraucher tätig werden, künftig spezielle Informationspflichten beachten müssen, die ihre Dienstleistungen transparenter machen. Zudem soll das Verfahren zur Registrierung als Inkassodienstleister ausgebaut werden. Die Umsetzung des Gesetzes soll durch Änderungen der BRAO, des RVG, des RDG, der RDGVO und des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz, der PO erfolgen.

### ERV-Bekanntmachung zur elektronischen Aktenführung in Strafsachen

#### § Elektronischer Rechtsverkehr

#### ERV-Bekanntmachung zur elektronischen Aktenführung in Strafsachen

Die Bekanntmachung gemäß § 6 der Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14.04.2020, § 7 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung vom 28.02.2020, § 7 der Strafakteneinsichtsverordnung vom 24.02.2020, § 6 der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung vom 06.04.2020, § 6 der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung vom 03.03.2020 und § 7 der Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung vom 27.03.2020 wurde am 17.09.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darin sind unter anderem die zulässigen Dateiversionen nach der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, die XJustiz-Version der zu übermittelnden strukturierten maschinenlesbaren Datensätze, die zulässigen physischen Datenträger sowie die Standards für die Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen bekanntgemacht.

# PERSONAL- NACHRICHTEN

## NEUZULASSUNGEN

### **Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung**

**Kirsten Kurrle**, Jockgrim

### **Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bestehender Rechtsanwalts- zulassung**

**Juliane Oberlinger**, Böhl-Iggelheim

### **Löschung wegen Kammerwechsel**

**Ulrich Wunder**, Bad Dürkheim

## LÖSCHUNGEN

**Katja Mosch**, Ludwigshafen

**Christian Mogalle**, Kaiserslautern  
**Simone-K. Adolph-Chourdakis**

## FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

### **Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Dagmar Wilde, Ludwigshafen

### **Fachanwalt für Strafrecht**

Thomas Stumpf, Pirmasens

# AUSBILDUNG

## **Anmeldung zur Zwischenprüfung 2021**

Die Zwischenprüfung 2021 findet am **10. März 2021, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens **01. Februar 2021** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Das Anmeldeformular finden Sie unter [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de) (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte).

## **Anmeldung zur Sommerprüfung 2021**

Die Abschlussprüfung Sommer 2021 findet am

**Dienstag, den 18. Mai 2021,**  
vorm. 08:00 Uhr, in dem Fach:

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich**  
(Schriftsatz: formulieren und gestalten)

**Mittwoch, den 19. Mai 2021,**  
vorm. 08:00 Uhr, in den Fächern:

- **Geschäfts- und Leistungsprozesse,**
- **Vergütung und Kosten**

**Donnerstag, den 20. Mai 2021,**  
vorm. 08:00 Uhr, in den Fächern:

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich**  
(BGB, ZPO, ZV)
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **01. Februar 2021** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de) (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte).

## **Hinweis zur Prüfung**

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete An-

meldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

## **Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung**

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 11 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den Stichtag, **31. Oktober 2021** hinausgeht, muss einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

## **Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung**

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **01. Februar 2021** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de) (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

## **Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!**

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule um-

fasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

„Fallstricke“ im sozialgerichtlichen Verfahren; Hinweise des Ausschusses Sozialrecht – Stand: November 2020



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## „Fallstricke“ im sozialgerichtlichen Verfahren

Hinweise des Ausschusses Sozialrecht – Stand: November 2020

Inhaltverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>Beweisanträge</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Anträge im laufenden Verfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Bescheidungsurteil</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Vertagung beantragen</b> .....	<b>4</b>

Das sozialgerichtliche Verfahren hat eine große Ähnlichkeit mit dem verwaltungsgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren, die Verfahrensordnungen sind im Wesentlichen gleich ausgestaltet. Dennoch haben sich in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) einige „Fallstricke“ entwickelt, die für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind. Nachfolgend sollen vier Problemkreise näher betrachtet werden, nämlich die Themenkomplexe Beweisanträge, Anträge im laufenden Verfahren, Bescheidungsurteile und die Beantragung von Vertagungen.

## 1. Beweisanträge

Das sozialgerichtliche Verfahren ist dem Amtsermittlungsprinzip nach § 103<sup>1</sup> SGG unterworfen. Das Gericht hat von Amts wegen – unabhängig von eventuellen Beweisanträgen bzw. Beweisantritten der Beteiligten – den streiterheblichen Sachverhalt von Amts wegen umfassend zu ermitteln; im Zivilprozess ist es grundsätzlich anders, dort gilt der Beibringungsgrundsatz. Auf Grundlage des fundamentalen Unterschieds zwischen Amtsermittlungsprinzip und Beibringungsgrundsatz wird vom BSG zwischen beiden differenziert. Nach Auffassung des BSG<sup>2</sup> hat der Beweisantritt im Sinne von §§ 371<sup>3</sup>, 373<sup>4</sup>, 402<sup>5</sup> f. ZPO i. V. m. § 202<sup>6</sup> SGG im sozialgerichtlichen Verfahren auf Grund des Amtsermittlungsprinzips nur eine geringe prozessuale Bedeutung. Der Beweisantritt würde lediglich Hinweise und Anregungen zu Maßnahmen enthalten, die von Amts wegen einzuleiten seien, wie auch im Zivilprozess denkbar.

Anders verhält es sich jedoch bei einem förmlich ausformulierten Beweisantrag. Dann muss sich das Gericht mit diesem Beweisantrag ausführlich auseinandersetzen. Nach Auffassung des BSG<sup>7</sup> hat nämlich ein Beweisantrag für das Gericht eine Warnfunktion. Damit soll dem Gericht deutlich gemacht werden, dass nach Auffassung der antragstellenden Partei der Sachverhalt noch nicht von Amts wegen allumfassend ermittelt wurde. Daher ist im Zweifel noch in der mündlichen Verhandlung ein förmlicher Beweisantrag zu erstellen, damit das Gericht verpflichtet wird, sich mit dem Beweisthema auseinanderzusetzen. (Es kommt also darauf an, den Unterschied zwischen Beweisantritt („Beweis: Sachverständigengutachten“) und Beweisantrag („Zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger erkrankt und deswegen nicht fähig war, seiner Tätigkeit nachzugehen, wird beantragt, ein Sachverständigengutachten einzuholen.“ zu beachten.)

Diese Problematik spielt im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG bzw. bei nicht berufungsfähigen Urteilen des SG bei der Nichtzulassungsbeschwerde zum LSG im Hinblick auf die Frage des Vorliegens eines Verfahrensfehlers eine Rolle. Wenn das Gericht Beweisantritte übergeht, liegt nach der Rechtsprechung kein Verfahrensfehler vor. Anders ist es jedoch, wenn das Gericht einem förmlichen Beweisantrag ohne ausreichende Begründung nicht folgt, dann liegt ein Verfahrensfehler vor.

---

<sup>1</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/\\_103.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_103.html)

<sup>2</sup> BSG, Beschluss vom 24.05.1993 – 9 BV 26/93 - SozR 3-1500 § 160 Nr. 9

<sup>3</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_371.html](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_371.html)

<sup>4</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_373.html](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_373.html)

<sup>5</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_402.html](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_402.html)

<sup>6</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/\\_202.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_202.html)

<sup>7</sup> BSG, Urteil vom 24.11.1988 – 9 BV 39/88 – SozR 1500 § 160 Nr. 67

## 2. Anträge im laufenden Verfahren

Nach der Rechtsprechung des BSG<sup>8</sup> müssen schriftsätzlich gestellte Anträge in der mündlichen Verhandlung wiederholt werden. Geschieht dieses nicht, gelten die Anträge als zurückgenommen. Dann ist die Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103<sup>9</sup> SGG nicht mehr möglich. Auch in diesem Zusammenhang soll eine Warnfunktion für das Gericht eingreifen, dass der anwaltlich vertretene Kläger mit dem Wiederholen der schriftsätzlich gestellten Anträge in der mündlichen Verhandlung das Gericht darauf hinweist, dass der Sachverhalt noch nicht vollständig ausermittelt ist.

Das Aufrechterhalten von Anträgen spielt auch in den Fällen des Vorliegens von Sachverständigengutachten eine besondere Rolle. Wenn man die persönliche Anhörung des Sachverständigen wünscht, dann muss die Anhörung des Sachverständigen in der Instanz durchgeführt werden, in dem das Sachverständigengutachten erstellt wurde. Eine Befragung des Sachverständigen aus der ersten Instanz innerhalb des Berufungsverfahrens ist grundsätzlich unzulässig. Das gilt jedoch dann nicht, wenn der Antrag auf Anhörung des Sachverständigen noch in der letzten mündlichen Verhandlung gestellt wurde.<sup>10</sup> Das BSG leitet im Übrigen diesen Anhörungsanspruch aus § 116 Abs. 2 SGG i. V. m § 397<sup>11</sup>, 402<sup>12</sup>, 411<sup>13</sup> ZPO sowie aus § 62<sup>14</sup> SGG ab. Wird das Fragerecht nicht hinreichend eingeräumt, so ist ein Verfahrensfehler festzustellen.

## 3. Bescheidungsurteil

Bei der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gibt es hinreichend Fälle, in denen das Gericht nicht „durchentscheiden“ kann, sondern die Verwaltung verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts den Anspruch des Klägers neu zu bescheiden. Dieses Problem stellt sich regelmäßig in den Fällen, in denen entweder der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird oder die Beteiligten über einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum streiten. In beiden Fällen folgt ein neues Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde eine erneute Entscheidung treffen muss.

Das Bescheidungsurteil hat jedoch erhebliche haftungsrechtliche Risiken. Das BSG<sup>15</sup> geht davon aus, dass durch das Bescheidungsurteil abschließend entschieden wird, welche Gesichtspunkte für die Neubescheidung von Relevanz sind oder nicht. Auch wenn das Bescheidungsurteil sich mit einzelnen Argumenten nicht auseinandergesetzt hat, so zumindest die Auffassung des BSG, wurden diese Ausführungen des Klägers zur Kenntnis genommen. Das Gericht hielt sie jedoch nicht für relevant und hat sie nicht gewürdigt.

<sup>8</sup> BSG, Beschluss v. 20.01.1998 – B 13 RJ 207/97 B – SozR 3-1500 § 160 Nr. 22; zu der Frage von schriftlich gestellten Beweisanträgen und Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, vgl. BSG, Beschluss v. 01.09.1999 – B 9 V 42/99 B – NZS 2000, 209; BSG, Beschluss v. 18.12.2000 – B 2 U 336/00 B – NZS 2001, 279; BSG, Beschluss v. 01.02.2000 – B 8 KN 7/99 U B – SozR 3-1500 § 160 Nr. 29; gleiches gilt auch, wenn nach einem Anhörungsschreiben (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG) der Beweisantrag nicht wiederholt wird: BSG, Beschluss v. 18.12.2000 – B 2 U 336/00 B – SozR 3-1500 § 160 Nr. 31; BSG, Beschluss v. 18.09.2003 – B 9 SB 11/03 B – SozR 4-1500 160a Nr. 2 bei unentschuldigtem Ausbleiben zur mündlichen Verhandlung gelten angekündigte Anträge als nicht mehr gestellt: BSG, Beschluss v. 05.03.2002 – B 13 RJ 193/01 B – SozR 3-1500 § 160 Nr. 35

<sup>9</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/\\_103.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_103.html)

<sup>10</sup> BSG, Beschluss v. 24.04.2008 – B 9 SB 58/07 B – SozR 4-1500 § 116 Nr. 2

<sup>11</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_397.html](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_397.html)

<sup>12</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_402.html](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_402.html)

<sup>13</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_411.html](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_411.html)

<sup>14</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/\\_62.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_62.html)

<sup>15</sup> BSG, Urteil v. 27.06.2007 – B 6 KA 27/06 R – SozR 4 – 1500 § 141 Nr. 1

Dem Bescheidungsurteil kommt deswegen besondere Bedeutung zu, weil diesem in einem Folgeverfahren, in dem die Verwaltung das Bescheidungsurteil umgesetzt hatte, Bindungswirkung zugesprochen wird. Damit ist es im zweiten Prozess nicht mehr möglich, Argumente aus dem ersten Verfahren nochmals geltend zu machen.<sup>16</sup>

Für die Praxis bedeutet dieser Sachverhalt, dass trotz Obsiegens geprüft werden muss, ob nicht gegen diese Entscheidung dennoch Berufung eingelegt werden soll. Insoweit liegt nämlich die erforderliche Beschwer in der Begründung des Urteils. Verfahrensrechtlich ist dann zu beantragen, dass unter Abänderung des Urteils des Vordergerichts unter Beachtung der Rechtsauffassung des erkennenden Senats die Verwaltung verpflichtet werden sollte, neu zu bescheiden.

## 4. Vertagung beantragen

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn in einer mündlichen Verhandlung Sachverhalte oder von Amts wegen beigezogene Informationen erörtert werden, die bisher schriftsätzlich nicht behandelt worden sind. So kann es zum Beispiel bei medizinischen Sachverhalten passieren, dass das Gericht auf wissenschaftliche Erkenntnisse (Quelle: Internet) hinweist oder Akten beigezogen hat, deren Inhalt bisher nichts zur Kenntnis genommen werden konnte. Gem. § 128<sup>17</sup> Abs. 2 SGG darf ein Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten haben äußern können. Das ist Ausdruck des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs gem. § 62<sup>18</sup> SGG i. V. m. Art. 103<sup>19</sup> Abs. 2 GG, der vor allem gerade dann zu wahren ist, wenn der Rechtsstreit durch Gesichtspunkte, die bisher nicht erörtert worden sind, eine unerwartete Wendung nimmt.<sup>20</sup> Die Beteiligten sollen vor Überraschungsentscheidungen geschützt sein.

Die Hinweispflichten des Gerichts gem. § 112<sup>21</sup> Abs. 2 Satz 2 SGG, die in allen Instanzen gelten, beziehen sich auf Tatsachen, die den Beteiligten bisher unbekannt waren und auf rechtliche Gesichtspunkte, die bisher nicht zur Sprache gekommen sind. Hingegen ist das Gericht nicht allgemein verpflichtet, alle Gesichtspunkte, von denen es sich bei seiner Entscheidung leiten lassen will, zuvor mit den Beteiligten zu erörtern<sup>22</sup>. Ein umfassendes Rechtsgespräch ist wünschenswert, kann aber nicht erzwungen werden. Auch ist zu beachten, dass über § 202<sup>23</sup> SGG § 139<sup>24</sup> ZPO vollumfänglich zur Anwendung kommt.

Das bedeutet, dass immer dann, wenn Umstände zur Sprache kommen, die bisher weder schriftlich noch mündlich angesprochen wurden, geprüft werden muss, ob man sich hierzu einlassen kann, und zwar in dem Maße, wie es zur Wahrung der Interessen des Mandanten geboten ist. Anderenfalls muss man Vertagung beantragen, also die Verlegung des Termins zur Wahrung des rechtlichen Gehörs beantragen und den Vertagungsantrag auch protokollieren lassen.

Verletzungen des rechtlichen Gehörs kann man mit der Anhörungsrüge gem. § 178a<sup>25</sup> SGG angreifen. Das ist jedoch alles andere als ein Allheilmittel. Die Anhörungsrüge ist nur zulässig gegen

<sup>16</sup> vgl. BSG, Beschluss v. 12.12.2018 - [B 6 KA 23/18 B](#)

<sup>17</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/\\_128.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_128.html)

<sup>18</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/\\_62.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_62.html)

<sup>19</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_103.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_103.html)

<sup>20</sup> siehe dazu nur BSG, Beschluss v. 08.05.2019 – [B 14 AS 37/18 B](#)

<sup>21</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/\\_112.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_112.html)

<sup>22</sup> BSG, Beschluss v. 15.03.2017 – [B 5 R 366 /16 B](#); BSG, Urteil v. 30.10.2014 – [B 5 R 8/14 R](#); BSG, Urteil v. 02.11.2011 – [B 12 KR 34/11 B](#); BSG, Beschluss v. 17.10.2006 – [B 1 KR 104/06 B](#)

<sup>23</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/\\_202.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_202.html)

<sup>24</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_139.html](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_139.html)

<sup>25</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/\\_178a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_178a.html)

# RECHTLICHES/PROZESSUALES

Endentscheidungen. Das sind solche, die ein Verfahren im letzten Rechtszug abschließen.<sup>26</sup> Sie ist kein Rechtsbehelf, sondern gibt Gelegenheit zur richterlichen Selbstkorrektur. Wird sie für begründet erachtet, hilft das Gericht ihr ab, indem es das Verfahren fortführt, § 178a<sup>27</sup> Abs. 5 Satz 1 SGG. Das setzt jedoch voraus, dass derjenige, der die Rüge erhebt, zuvor seine prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft, insbesondere einen Vertagungsantrag gestellt hat, wenn erkennbar war, dass die Entscheidung auf Umstände gestützt werden sollte, zu denen bisher kein rechtliches Gehör gewährt worden war.

**Diese Ausführungen ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung.**

\* \* \*

---

<sup>26</sup> BVerfG, Beschluss v. 30.04.2003 – [1 PBvU 1/02](#)

<sup>27</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/\\_178a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_178a.html)

## **Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG tritt am 01.12.2020 in Kraft**

Das Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG) ist am 22.10.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Am 01.12.2020 treten zahlreiche neue Regeln im Wohnungseigentumsrecht in Kraft. Die neuen Vorschriften bringen für WEG-Verwalter und Wohnungseigentümer deutliche Veränderungen mit sich.

## Absenkung der Umsatzsteuersätze – Ergänzung der umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte

Hier: Erneute Aktualisierung der Ergänzung der Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht - Stand: Dezember 2020



### BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

#### Ergänzung der umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte im Hinblick auf die Absenkung der Umsatzsteuersätze durch das Konjunkturpaket der Bundesregierung

##### Ergänzung der Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht – Stand: Dezember 2020

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte (Stand: Mai 2020)<sup>1</sup> veröffentlicht.

Dieser Beitrag gibt ergänzende Hinweise zu der durch das Konjunkturpaket der Bundesregierung beschlossenen Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % vom 01.07.2020 bis 31.12.2020.

Die Anwendung des korrekten Umsatzsteuersatzes ist für den Vorsteuerabzug des Mandanten essentiell.

#### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Gesetzliche Grundlage</b> .....	2
2.	<b>Umsatzsteuersatzsenkung</b> .....	2
2.1	Maßgeblicher Zeitpunkt: Leistungserbringung i. S. d. UStG = Fälligkeit der Vergütung i. S. d. RVG .....	2
2.2	Teilleistungen.....	4
2.3	Vorschuss .....	6
3.	<b>Literaturhinweise</b> .....	8

<sup>1</sup> [https://brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/handlungshinweise\\_steuer\\_05\\_2020.pdf](https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/handlungshinweise_steuer_05_2020.pdf)

## 1. Gesetzliche Grundlage

Das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)<sup>2</sup> sieht u. a. eine auf ein halbes Jahr befristete Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % (§ 12 Abs. 1 UStG) für die Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020 vor.

Diese Absenkung betrifft auch die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Denn auch für sie gelten die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

Das Bundesministerium der Finanzen hat begleitende BMF-Schreiben vom 30.06.2020<sup>3</sup> und vom 04.11.2020<sup>4</sup> veröffentlicht. Dabei enthält das BMF-Schreiben vom 04.11.2020 auch Erläuterungen zur Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021.

## 2. Umsatzsteuersatzsenkung

Die Änderung des Umsatzsteuergesetzes, mit der die Umsatzsteuersätze gesenkt werden, ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG auf Leistungen des Rechtsanwalts anzuwenden, die ab dem In-Kraft-Treten der geänderten Vorschrift ausgeführt werden. Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG) erbracht, kommt es für die Anwendung der Änderungsvorschrift – z. B. der Absenkung oder Anhebung der Umsatzsteuersätze – nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.

### 2.1 Maßgeblicher Zeitpunkt: Leistungserbringung i. S. d. UStG = Fälligkeit der Vergütung i. S. d. RVG

Der Umsatzsteuersatz von 16 % ist auf die sonstigen Leistungen des Rechtsanwalts anzuwenden, die zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 bewirkt werden. Maßgebend für die Anwendung dieser Umsatzsteuersätze ist somit stets der Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird.

Die Leistung des Rechtsanwalts ist ausgeführt, wenn er seine geschuldete Gesamtleistung erbracht hat. Zur Bestimmung dieses Leistungszeitpunkts ist bei Rechtsanwälten der Eintritt der **Fälligkeit der Vergütung i. S. v. § 8 RVG** heranzuziehen. Danach wird die Vergütung fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist (§ 8 Abs. 1 Satz 1 RVG). Ist der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Vergütung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 RVG auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist (z. B. Urteil oder Vergleich) oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht. Sind mehrere Fälligkeitstatbestände verwirklicht, ist der erste (frühere) maßgebend. Der Eintritt der Fälligkeit bewirkt dann, dass der Leistungszeitraum i. S. d. UStG beendet ist, sodass die Umsatzsteuer nach dem Satz anfällt, der zu diesem Zeitpunkt gilt.

<sup>2</sup> BGBl. I S. 1512

<sup>3</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf;jsessionid=935E6EA71D6295089510E214460E8683.delivery2-replication?\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf;jsessionid=935E6EA71D6295089510E214460E8683.delivery2-replication?_blob=publicationFile&v=5)

<sup>4</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-11-04-ergaenzung-befristete-senkung-umsatzsteuer-juli-2020.pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-11-04-ergaenzung-befristete-senkung-umsatzsteuer-juli-2020.pdf?_blob=publicationFile&v=1)

Auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung, der Erfüllung eines Gebührentatbestandes nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die zivilrechtliche Vereinbarung eines Auftrags oder der Rechnungsstellung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs (vgl. Abschn. 12.1 Abs. 3 UStAE).

Dies gilt auch, wenn die Entgelte gesetzlich vorgeschrieben sind, wie bei Leistungen von Rechtsanwälten durch das RVG, und die Entgelte die Umsatzsteuer für die jeweiligen Leistungen nicht einschließen. Unabhängig von dem Zeitpunkt der vertraglichen Leistungsvereinbarung hat der Rechtsanwalt die Umsatzsteuer für seine zwischen dem 30.06.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführten Leistungen nach dem neuen Umsatzsteuersatz von 16 % dem Entgelt hinzuzurechnen (Rz. 14 des BMF-Schreibens vom 30.06.2020 unter Verweis auf Abschn. 29.1 Abs. 5 UStAE).

Die Leistungen eines Rechtsanwalts sind grundsätzlich dann ausgeführt, wenn der seiner Leistung zugrunde liegende Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 RVG). Der Auftrag ist erledigt, wenn die geschuldete anwaltliche Dienstleistung erbracht ist. Ob dies zutrifft, hängt von dem rechtlichen Charakter des erteilten Auftrags ab. Handelt es sich, wie im Regelfall, um einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichem Charakter (§§ 611, 627, 675 BGB), ist die Leistung mit der Erbringung der jeweils konkret geschuldeten Dienstleistung (z. B. erstes Beratungsgespräch) ausgeführt. Wird dem Rechtsanwalt der Auftrag erteilt, bei dem ein durch anwaltliche Arbeit herbeizuführender Erfolg geschuldet wird, etwa ein Gutachten zu erstellen, eine Rechtsauskunft zu einem Einzelfall bzw. einer konkreten Rechtsfrage zu erteilen, einen Vertragsentwurf zu fertigen oder eine Eintragung im Handelsregister zu bewerkstelligen, handelt es sich regelmäßig um einen Werkvertrag (§ 631 BGB, vgl. BGH NJW 1965, 106 f.). In Abhängigkeit von der konkreten Vereinbarung wird der Auftrag in der Regel mit der Übersendung des fertigen Gutachtens oder des Vertragsentwurfs bzw. der Erteilung der Rechtsauskunft erledigt und damit umsatzsteuerrechtlich die Leistung ausgeführt sein.

Diese Grundsätze gelten auch in den Fällen der sog. Ist-Versteuerung, wenn

- das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt wird, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist (Anzahlungen, Vorschüsse i. S. v. § 9 RVG, usw.) oder
- der Rechtsanwalt die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) berechnet.

Maßgeblich ist stets, zu welchem Zeitpunkt die sonstige Leistung ausgeführt wird. Hat der Rechtsanwalt vor dem 01.07.2020 Entgelte oder Teilentgelte für sonstige Leistungen vereinnahmt, die erst nach dem 30.06.2020 ausgeführt werden, ist auch auf diese Beträge nachträglich der ab dem 01.07.2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 % anzuwenden (§ 27 Abs. 1 Satz 2 UStG). Die hiernach dem Steuersatz von 16 % unterfallenden vereinnahmten Entgelte sowie der darauf entfallende, selbst berechnete Steuerbetrag sind in der Zeile 28 („zu anderen Steuersätzen“) der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum 2020 einzutragen. Bereits mit 19 % besteuerte Anzahlungen für nach dem 30.06.2020 ausgeführte Umsätze sind zu korrigieren, indem in Zeile 26 („zum Steuersatz von 19 %“) der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum im Jahr 2020 eine negative Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird.

## 2.2 Teilleistungen

Teilleistungen setzen voraus, dass eine Leistung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise teilbar ist und für bestimmte Teile der Gesamtleistung das Entgelt gesondert vereinbart ist (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 3 UStG; zur Anerkennung und Abgrenzung von Teilleistungen vgl. Abschn. 13.4 UStAE). In dem Fall kommt es für die Frage des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes darauf an, wann die jeweilige Teilleistung bewirkt und damit erbracht wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 und 2 UStG). Auf Teilleistungen, die vor dem 01.07.2020 erbracht werden, ist der bis zum 30.06.2020 geltende Umsatzsteuersatz von 19 % anzuwenden. Vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführte Teilleistungen sind dem befristeten Umsatzsteuersatz von 16 % zu unterwerfen.

Bei Rechtsanwälten kann es insbesondere bei **laufenden Beratungsverträgen mit der Abrechnung auf Stundenbasis** nach Vergütungsvereinbarung zur Entstehung von Teilleistungen kommen. Werden in einem bestimmten Zeitraum (z. B. Juli 2020) Beratungsleistungen erbracht, liegen jeweils (Teil-)Leistungen vor, die in dem auf Stundenbasis abgerechneten Zeitraum erbracht und damit ausgeführt sind. Etwas anderes gilt dann, wenn der Anwalt ausnahmsweise im Rahmen eines Beratungsvertrages mit einer Werkleistung beauftragt wurde. Die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 erbrachten Teilleistungen unterliegen dem gesenkten Umsatzsteuersatz von 16 %; die davor und danach erbrachten Teilleistungen dem Umsatzsteuersatz von 19 %.

**Beispiel 1:** Firma F beauftragt die Rechtssozietät R ab dem 01.05.2020 mit der laufenden Rechtsberatung und vereinbart eine monatliche Abrechnung.

**Lösung:** Die für die Monate Mai und Juni 2020 erteilten Abrechnungen erfolgen mit einem Umsatzsteuersatz von 19 %, die für die Monate Juli bis Dezember 2020 erteilten Abrechnungen mit einem Umsatzsteuersatz von 16 %.

**Beispiel 1a:** Firma F beauftragt die Rechtssozietät R ab dem 01.05.2020 mit der laufenden Rechtsberatung und vereinbart eine jährliche Abrechnung zum Ende eines Kalenderjahres.

**Lösung:** Bei der Abrechnung der Beratungsleistung, die den Zeitraum 01.05. bis 31.12.2020 betrifft, stellt die Rechtsanwaltssozietät ihre Beratung für den Zeitraum 01.05. bis 30.06.2020 mit einem Umsatzsteuersatz von 19 % und für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 mit einem Umsatzsteuersatz von 16 % in Rechnung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Leistungserbringung.

Bei einer **Pauschalvergütung**, d. h., wenn für eine bestimmte anwaltliche Tätigkeit eine der Höhe nach bestimmte Vergütung vereinbart wird, kommt es auf den Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags an. Hierbei kann die Aufteilung in gesondert abrechenbare Teilleistungen vereinbart werden, wenn die Teilleistungen wirtschaftlich von zeitlich nachfolgenden Teilleistungen abgegrenzt werden können. Möglich ist beispielsweise die Abgrenzung der außergerichtlichen Beratung zur außergerichtlichen Vertretung und dieser wiederum zur gerichtlichen Vertretung. Auch die Tätigkeiten in verschiedenen Verfahrensabschnitten des gerichtlichen Verfahrens können wirtschaftlich voneinander abgegrenzt werden.

Liegt keine Vergütungsvereinbarung vor und wird **nach RVG abgerechnet**, können eigenständige gebührenrechtliche Angelegenheiten i. S. v. § 15 Abs. 2 RVG Teilleistungen darstellen. Grundsätzlich ist hinsichtlich derselben gebührenrechtlichen Angelegenheit (§ 16 RVG) die Höhe des Umsatzsteuersatzes einheitlich zu beurteilen. Gleiches gilt für Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen (§ 19 RVG).

## Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV<sub>3</sub>)

2356 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 13. November 2020

### **Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV<sub>3</sub>)**

**Vom 9. November 2020**

Auf Grund des § 11 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

##### **Höhe des Mindestlohns**

Der Mindestlohn beträgt

1. ab 1. Januar 2021 9,50 Euro brutto je Zeitstunde,
2. ab 1. Juli 2021 9,60 Euro brutto je Zeitstunde,
3. ab 1. Januar 2022 9,82 Euro brutto je Zeitstunde,
4. ab 1. Juli 2022 10,45 Euro brutto je Zeitstunde.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung vom 13. November 2018 (BGBl. I S. 1876) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 2020

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

## Dritte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

2344 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 13. November 2020

### Dritte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

Vom 3. November 2020

Auf Grund des § 1612a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

#### Artikel 1 Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

§ 1 der Mindestunterhaltsverordnung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2188), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2019 (BGBl. I S. 1393) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

##### „§ 1

##### Festlegung des Mindestunterhalts

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt monatlich

1. in der ersten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 393 Euro,
2. in der zweiten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 451 Euro,
3. in der dritten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 528 Euro.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 3. November 2020

Die Bundesministerin  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Christine Lambrecht

## RECHTLICHES/ PROZESSUALES

### Anwaltsvertrag kann Fernabsatzvertrag sein

Der BGH hat sich in einer weiteren Entscheidung mit der Frage beschäftigt, ob ein Anwaltsvertrag ein Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312 c BGB sein kann, wenn die Vertragsverhandlungen ausschließlich über Fernkommunikationsmittel erfolgt sind. Im Urteil vom 19.11.2020, AZ: IX ZR 133/19 bestätigt der BGH seine bereits im Urteil vom 23.11.2017 zu AZ: IX ZR 204/16 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass § 312 c BGB auch auf Anwaltsverträge grundsätzlich Anwendung findet. Wenn ein Anwaltsvertrag dem Fernabsatzrecht unterfällt, muss der Anwalt den Verbraucher auf das gem. §§ 355, 356 BGB bestehende Widerrufsrecht in der gesetzlich geregelten Form hinweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, erlischt das Widerrufsrecht gem. §§ 355 Abs. 2 S. 2, 356 Abs. 3 S. 2 erst 12 Monate und 14 Tage nachdem in § 356 Abs. 2 oder § 355 Abs. 2 S. 2 BGB genannten Zeitpunkt. Die Beweislast dafür, dass kein Fernabsatzvertrag zustande gekommen ist, trägt aufgrund der Beweislastregel des § 312 c BGB der Anwalt. Gerade in den Zeiten der COVID-19-Pandemie sind viele Kanzleien dazu übergegangen, ihre Anwaltsverträge auch über Fernkommunikationsmittel abzuschließen.

Um die Gefahr des Honorarverlustes trotz erbrachter Tätigkeit zu vermeiden, ist es ratsam, sich ausführlich mit den Leitentscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 23.11.2017 zu AZ: IX ZR 204/16 und vom 19.11.2020, AZ: IX ZR 133/19 zu beschäftigen.

## VERSORGUNGS- WERK

### Anhebung der Rentensteigerungsbeträge

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 18. November 2020 beschlossen,

- den **Rentensteigerungsbetrag 1** mit Wirkung vom 01.01.2021 an von **92,00 €** auf **93,00 €** und
- den **Rentensteigerungsbetrag 2** ebenfalls mit Wirkung vom 01.01.2021 an von **66,50 €** auf **68,00 €** anzuheben.

Der Beschluss wurde von der Aufsichtsbehörde des Versorgungswerks, dem Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, am 03.12.2020 genehmigt.

## VERSCHIEDENES

# Hilfskasse

Deutscher Rechtsanwälte

Hamburg, Oktober 2020

### Aufruf zur Weihnachtsspende 2020

Aufgrund unseres Aufrufs erhielten wir im vergangenen Jahr Spenden in Höhe von insgesamt 161.446,69 €. Allen, die gespendet haben, danken wir herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 €, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 €.

### Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Zum Beispiel wird Ihre Spende dabei helfen, die Witwe und die drei Kinder eines mit 42 Jahren plötzlich verstorbenen Rechtsanwaltes in Norddeutschland zu unterstützen.

Sollte Ihnen ein Notfall bekannt oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

### Wir helfen gern!

### Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg  
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00  
BIC: DEUT DEHH XXX  
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

**Hilfskasse** Deutscher Rechtsanwälte  
Steintwietenhof 2 • 20459 Hamburg  
Tel.: (040) 36 50 79 • Fax: (040) 37 46 45  
info@huelfskasse.de  
www.huelfskasse.de •  huelfskasse

# STELLENMARKT

1. **Rechtsanwalt/in (m/w/d) in Kaiserslautern gesucht.** Wir, eine junge und moderne, digital ausgerichtete mittelständische Kanzlei, bestehend aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Wirtschaftsjuristen und Rechtsanwalt in Kaiserslautern suchen eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Voll- oder Teilzeit zur Unterstützung der Kanzleipartner. Wir sind eine etablierte, junge, interdisziplinäre Kanzlei, optimal gelegen im PRE-Park in Kaiserslautern. Berufserfahrung ist erwünscht, aber keine Bedingung. Wir geben gerne Gelegenheit einen Fachanwaltstitel zu erwerben und unterstützen dies fachlich und finanziell. Eine spätere Beteiligung ist möglich. Wir freuen uns auf Ihre Anfragen und Bewerbung. Bewerbungen bitte wenn möglich digital an: Rechtsanwalt Christian Wermke M. A., Email: [wermke@ihre-mittelstandsberater.de](mailto:wermke@ihre-mittelstandsberater.de), Homepage: [www.ihre-mittelstandsberater.de](http://www.ihre-mittelstandsberater.de).

2. NJW Jahrgänge 1991 bis 2001, gebunden und gut erhalten, Abgabe kostenlos gegen Abholung in Billigheim bei Landau. Kontakt: Fon 06349/4189899 oder mail [erb@ra-erb.de](mailto:erb@ra-erb.de).

3. NJW gebunden 1971 - 2002 kostengünstig abzugeben. Bei Interesse bitte melden unter [rechtsanwaeltin@becker-gabriele.de](mailto:rechtsanwaeltin@becker-gabriele.de).

4. Zur Verstärkung unseres Teams am Standort Speyer suchen wir ab sofort eine **Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d)**. Ihre Aufgaben bei uns: Erledigung der Korrespondenz und Fristenkontrolle, Rechnungsstellung, Empfang und Betreuung von Mandanten, Vereinbarung und Vorbereitung von Besprechungsterminen, Anfertigung von Schriftsätzen, Organisation der Akten und Ablage, Telefonzentrale, allgemeine Büroorganisation. Ihr Anforderungsprofil: abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d), gerne auch mit Weiterbildung zum Rechtsfachwirt, organisierte und strukturierte Arbeitsweise sowie eine schnelle Auffassungsgabe, gute PC-Kenntnisse, insbesondere MS-Office, Kenntnisse in der Büroorganisation, Verantwortungsbewusstsein und Diskretion

im Umgang mit vertraulichen Informationen, Team- und Kommunikationsfähigkeit. Was wir Ihnen bieten: eine attraktive Vergütung und flexible Arbeitszeitgestaltung, interessante, abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeiten, ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima in einem hochmotivierten Team, moderne Ausstattung sowie persönliche und fachliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Bewerbung: Bitte senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (idealerweise als PDF-Datei) mit Anschreiben und Lebenslauf per E-Mail an: [jobs@m-kanzlei.de](mailto:jobs@m-kanzlei.de).

5. **Kollegin/Kollegen (m/w/d) gesucht.** Wir, die Rechtsanwälte Justizrat Rolf S. Weis und Dr. Steffen Christmann suchen zur Verstärkung unseres Teams, insbesondere unseres Dezernates "Familienrecht" eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Voll- oder Teilzeit. Berufserfahrung ist erwünscht aber keine Bedingung. Wir sind eine etablierte, seit Jahrzehnten gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei im Zentrum von Speyer. Wir bieten ein sehr gutes Arbeitsklima, eine Kanzlei in zentraler Lage, einen modernen Arbeitsplatz und die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Fallbearbeitung. Wir sind an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert bei der auch eine Aufnahme in die Sozietät möglich ist. Wir bieten eine faire und leistungsgerechte Vergütung. Wir geben gerne Gelegenheit einen Fachanwaltstitel zu erwerben und unterstützen dies fachlich und finanziell. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne per E-Mail an: [service@weis-christmann.de](mailto:service@weis-christmann.de) oder schriftlich an Rechtsanwälte Justizrat Weis und Dr. Christmann, Sankt-Guido-Stifts-Platz 4, 67346 Speyer.

6. **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt m/w/d in Neustadt an der Weinstraße** zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung unseres Teams von derzeit 6 Berufsträgern gesucht. Wir sind eine seit drei Jahrzehnten überregional tätige Anwaltskanzlei mit Hauptsitz in Neustadt an der Weinstraße. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt in der Beratung von orts- und regionalansässigen Unternehmen

sowie Privatpersonen. Unsere Kanzlei ist überwiegend zivilrechtlich ausgerichtet. Wir können Ihnen einen modernen Arbeitsplatz, ein gutes Betriebsklima und eine eigenständige Arbeitsweise sowie eine leistungsgerechte Dotierung bieten. Wir sind an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert und denken auch über eine spätere Nachfolge nach. Die Tätigkeit kann in Voll- oder Teilzeit ausgeübt werden. **Geben Sie sich eine Chance und lernen Sie uns kennen.** Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie per E-Mail an: [friedrich@bfs-nw.de](mailto:friedrich@bfs-nw.de) oder schriftlich an **BFS Rechtsanwälte Berberich, Friedrich, Schmucker & Coll., Lachener Straße 43, 67433 Neustadt/Weinstraße**, senden wollen.

7. **Alteingesessene renommierte Fachanwaltskanzlei (FamR)** im Zentrum von Bad Dürkheim sucht nach 40 Jahren Nachfolger/in. ArbR, VerkehrsR, MietR u. VersicherungsR sind weitere Tätigkeitsschwerpunkte. Übernahme durch Kauf oder Rentenbasis. Einarbeitung für begrenzte Übergangszeit möglich. Bei Interesse bitte Kontakt aufnehmen per Mail [ra-horst-seitz@t-online.de](mailto:ra-horst-seitz@t-online.de).

8. Wegen Kanzleiaufgabe zu verkaufen: NJW gebunden: Jahrgänge 1958 - 2010, NJW ungebunden ohne Einbanddecken: Jahrgänge 2011 u. 2012, MDR gebunden: Jahrgänge 1958 - 2010, MDR ungebunden mit Einbanddecken: Jahrgänge 2011 u. 2012, Anwaltsblatt gebunden: Jahrgänge 1957 - 2010, Anwaltsblatt ungebunden mit Einbanddecken: Jahrgänge 2011 - 2019 u. Jahrgang 2020 bis 11/2020, DAR gebunden: Jahrgänge 1959 - 2010, DAR ungebunden mit Einbanddecken: Jahrgänge 2011 - 2014. Des Weiteren sind diverse Einrichtungsgegenstände abzugeben. Kontaktaufnahme: [raemayunddiehl@aol.com](mailto:raemayunddiehl@aol.com) - Tel: 06332-3738.

9. **Rechtsanwalt (m/w/d) in Voll- und Teilzeit in Speyer und Haßloch.** Wir sind eine Kanzlei mit Standorten in Speyer und Haßloch (BlumLang Rechtsanwälte) mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen Erbrecht, Familienrecht und Gesellschaftsrecht. Wir suchen Sie zur Verstärkung

unseres Teams. Sie sind engagiert, belastbar und bringen idealerweise Fachwissen in einem unserer Tätigkeitsschwerpunkte mit. Sie sind offen für Weiterbildung und Spezialisierung oder haben bereits einen Fachanwaltstitel. Wir bieten Ihnen ein sehr gutes Arbeitsklima, die Möglichkeit für Home-Office sowie eigenverantwortlicher Mandantenbetreuung. Wir sind an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert. Bewerbungen bitte an [muench@blumlang.de](mailto:muench@blumlang.de), [www.blumlang.de](http://www.blumlang.de).

**10. Wir suchen Rechtsanwalt (m/w/d) als Verstärkung.** Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Schwerpunkt Baurecht, Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht im Zentrum von Kaiserslautern. Die Zusammenarbeit kann je nach Wunsch, als Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung erfolgen. Mitgliedschaft in der Sozietät ist möglich. Besonderes Interesse für das Familienrecht ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Wir bieten ein überdurchschnittliches Gehalt, attraktive Kanzleiräume und ein sehr gutes Betriebsklima. Bewerbung bitte an Rechtsanwälte Schwartz Medem, Raiffeisenstraße 6, 67655 Kaiserslautern, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Schwartz ([w.schwartz@rae-schwartz.de](mailto:w.schwartz@rae-schwartz.de)). Absolute Diskretion ist selbstverständlich. Über Ihre Bewerbung würden wir uns sehr freuen.

## Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

**Informationen und Anmeldungen:**  
**Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**  
 Universitätsstraße 140  
 44799 Bochum  
 Tel.: 0234 - 970640  
 Fax: 0234 - 703507  
 E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)

**Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt keine automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.**

**Aus Gründen des Gesundheitsschutzes hat der DAI im Zeitraum vom 02.11.2020 bis 31.12.2020 alle Präsenzveranstaltungen abgesagt und bietet stattdessen die meisten Seminare als ONLINE-Veranstaltung an.**

### Link DAI:

<https://www.anwaltsinstitut.de>

### Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter [www.rak-zw.de/onlinekurse](http://www.rak-zw.de/onlinekurse) oder direkt auf der Homepage des DAI unter [www.anwaltsinstitut.de/elearning](http://www.anwaltsinstitut.de/elearning).

### Fachinstitut für Strafrecht **Online-Vortrag LIVE: Geldwäsche-Compliance für Rechtsanwälte**

27.03.2021, Live-Übertragung im elearning Center Nr. 074061

**Referent:** Prof. Dr. Jens Büßte, Universitätsprofessor, Universität Mannheim

**Zeit:** 9.00 Uhr - 14.45 Uhr, 5 Zeitstunden - mit Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO (wie bei einer Präsenzveranstaltung)

**Kosten:** 285,- € (USt.-befreit)

**Ermäßigt:** 218,- € (USt. befreit) für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern

### Fachinstitute für Strafrecht/ Kanzleimanagement

### **Online Vortrag Selbststudium: Geldwäscheprävention in der Praxis von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskammern**

Online Nr. 074041

**Referenten:** Christian Bluhm, Rechtsanwalt, Hamburg  
 Prof. Dr. Jens Büßte, Universitätsprofessor, Universität Mannheim

**Zeit:** jederzeit, 2,5 Zeitstunden mit Bescheinigung nach § 15 Abs. 4 FAO (Selbststudium)

**Kosten:** 129,- € (USt.-befreit)

**Ermäßigt:** 109,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern

### Fachinstitut für Strafrecht

### **Online-Vortrag Selbststudium: Geldwäsche-Compliance in der Praxis**

Online Nr. 074022

**Referent:** Prof. Dr. Jens Büßte, Universitätsprofessor, Universität Mannheim

**Zeit:** jederzeit, 2,5 Zeitstunden - mit Bescheinigung nach § 15 Abs. 4 FAO (Selbststudium)

**Kosten:** 129,- € (USt.-befreit)

**Ermäßigt:** 109,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern

# VERANSTALTUNGEN

## Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

### Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken, Landauer Straße 17,  
66482 Zweibrücken  
Tel.: 06332 - 80 03 - 0  
Fax: 06332 - 80 03 - 19  
E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de)

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-zw.de/Mitgliederservice/Seminare/Fortbildungen](http://www.rak-zw.de/Mitgliederservice/Seminare/Fortbildungen).

### Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Wohnraummietrecht

**Termin:** Mittwoch, 27. Januar 2021  
**Uhrzeit:** 10:00 Uhr – 16:00 Uhr  
**Ort:** Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz  
**Referent:** Dr. Dietrich Beyer, Richter am Bundesgerichtshof a. D.  
**Kosten:** 172,00 Euro  
**Zeitstunden:** 6,00 Stunden

### Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Miet- und Wohnungseigentumsrecht

### ONLINE-Seminar: Update Handelsrecht national und international

**Termin:** Donnerstag, 04. Februar 2021  
**Uhrzeit:** 9:00 Uhr – 16:00 Uhr  
**Ort:** Online  
**Referent:** Prof. Dr. Klaus Detzer, Rechtsanwalt, ESB Business school, Hochschule Reutlingen  
**Kosten:** 170,00 Euro  
**Zeitstunden:** 6,00 Stunden

### Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Handelsrecht und Internationales Wirtschaftsrecht ONLINE-Seminar: Verkehrs- und Versicherungsrecht: Aktuelle Judikatur sowie Neues zur Musterfeststellungs- und Verbandsklage

**Termin:** Donnerstag, 25. Februar 2021  
**Uhrzeit:** 9:30 Uhr – 15:30 Uhr  
**Ort:** Online  
**Referent:** Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Universität Bielefeld, Direktor der Forschungsstelle für Reiserecht an der Universität Bielefeld, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Reiserecht e.V., geschäftsführender Direktor des CERP (Centrum für Europäische Rechtspraxis)  
**Kosten:** 168,00 Euro  
**Zeitstunden:** 5,00 Stunden

### Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

### Präsenz oder Online: Wohnungseigentumsrecht – WEG Reform 2020

**Termin:** Donnerstag, 04. März 2021  
**Uhrzeit:** 9:00 Uhr – 15:30 Uhr  
**Ort:** Online oder RAK Koblenz Rheinstraße 20, 56068 Koblenz  
**Referent:** Dr. Martin Suilmann, Richter am Landgericht Berlin  
**Kosten:** 166,00 Euro  
**Zeitstunden:** 5,00 Stunden

### Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Miet- und Wohnungseigentumsrecht

#### Das verkehrsrechtliche Mandat

Band 1: Verteidigung in Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren  
Autor: Hans-Jürgen Gebhardt  
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2020, 9., aktualisierte Auflage, 932 Seiten, gebunden, 94,00 €  
**ISBN: 978-3-8240-1556-6**

# LITERATUR

### Arbeitsvertragsgestaltung und AGB-Kontrolle

Reihe: Das arbeitsrechtliche Mandat  
Hrsg.: Henning Reitz  
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2020, 1. Auflage, 372 Seiten, gebunden, 59,00 €  
**ISBN: 978-3-8240-1565-8**

### Immobilienkaufverträge in der Praxis

Gestaltung, Besteuerung, Muster  
Hans-Frieder Krauß, 9. Auflage 2020, 2400 Seiten, gebunden, 159,00 €  
**ISBN: 978-3-452-29533-0**

### Kurzarbeit in der Corona-Krise

Michael G. Peters, 1. Auflage 2020, 150 Seiten, gebunden, 39,00 €  
**ISBN: 978-3-472-09676-4**

### Das verkehrsrechtliche Mandat

Band 2: Verkehrsziivilrecht  
Autor: Klaus Schneider  
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2020, 8., aktualisierte Auflage, 920 Seiten, gebunden, 94,00 €  
**ISBN: 978-3-8240-1626-6**

# IMPRESSUM

### Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken  
Telefon: 0 63 32 / 80 03 - 0  
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19  
E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de)  
Internet: [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de)

### Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke

**Druck:** Druckerei Conrad+Bothner  
Saarpfalzstraße 6 • 66482 Zweibrücken

### KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Intranet unter [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de) als PDF-Ausgabe abrufbar.

### Allgemeine Hinweise:

Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstandes wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets Frauen und Männer gemeint.